

Merkblatt EFP

Vorschlag zum Umfang der Unterlagen für die allgemeine- und standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf UVP-Pflicht entsprechend der §§ 3a bis 3f UVPG

1. Die für die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens zuständige Behörde ist auf Antrag bzw. nach Beginn eines Verfahrens verpflichtet, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben und eigener Informationen festzustellen, ob für die Planungen die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht (§3a UVPG).
2. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 3c UVPG). Entsprechend der Liste „UVP- pflichtige Vorhaben“ (Anlage 1 zum § 3 UVPG) wird bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und bei spezifischen Standorten auf der Grundlage der Kriterien aus der Anlage 2 zum UVPG mit Hilfe einer allgemeinen- bzw. standortbezogenen Vorprüfung die UVP-Pflicht festgestellt (§ 3c UVPG). Diese Vorprüfung stellt eine überschlägige Einschätzung der möglichen, erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die von einem Vorhaben hinsichtlich seiner Größe und seines geplanten Standortes in Relation zu den oben genannten Kriterien verursacht werden können. Diese Einschätzung bildet die Basis für die Entscheidung, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht.
3. Wichtig für diesen Prüfungsvorgang sind die unter § 3a UVPG genannten „geeigneten Angaben“ der Vorhabensträger zur Feststellung der UVP-Pflicht. Diese Angaben sollten vorhabensspezifisch sein und einen Mindeststandard aufweisen, damit die Behörde unter Hinzuziehung ihres eigenen Informationsstandes eine schnelle Entscheidung herbeiführen kann. Ein Mindeststandard dient auch der qualitativen Vergleichbarkeit der getroffenen Entscheidungen.
4. Unterlagen der Antragssteller für die Einzelfallprüfung:
 - Grundsätzlich benötigt die zuständige Behörde für die Einzelfallprüfung Angaben, an Hand derer sie entscheiden kann, ob mit potenziellen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist bzw. in welchem Maße die Schutzgüter nach § 2 UVPG betroffen sind.
 - die Vorhabensträger haben dabei eine entscheidende Mitwirkungspflicht, die sich insbesondere auf die Beschreibung des Vorhabens, die Darstellung der prinzipiellen Wirkungen auf die Umwelt des Standortes bzw. der Standortbedingungen und eventuell kumulierende Vorbelastungen beziehen sollte.

Im Detail sollten diese Angaben die folgenden Gesichtspunkte enthalten:

a) Angaben zum Vorhaben

- auf das Vorhaben abgestimmte Übersichtspläne zur geografischen Lage der geplanten Anlage (geeignete Maßstäbe – 1:50000; 1:25000; 1:10000),
- spezielle Lagepläne, Flurkarten oder Katasterpläne mit Darstellung der geplanten Standortnutzung (geeignete Maßstäbe – 1:2000; 1:1000; 1:500),
- Beschreibung der technischen und technologischen Elemente des Vorhabens,

b) Darstellung des Standortes und der Ausgangslage inklusive der Vorbelastungen

- Lage und Entfernung von Siedlungs- und Erholungsgebieten,
- kurzer Überblick zum Schutzgut Tiere und Pflanzen besonders im Hinblick auf

- eventuelle geschützte Gebiete oder Objekte (Entfernung, Schutzgrad FFH, NSG usw.),
- Beschreibung der Gewässersituation im näherem Umfeld (beachten von Wasserschutzzonen),
 - Hinweise zur Bodenoberfläche des Standortes insbesondere deren Versiegelungsgrad,
 - Betrachtungen zur eventuellen Vorbelastung der Luft,
 - Kurze Beschreibung der Landschaft in der Umgebung des Standortes,
 - Erfassen der bekannten, sichtbaren bzw. relevanten Kultur- und Sachgüter,
 - bei wesentlichen Änderungen von Anlagen zusätzlich kurze Darstellung technischen Ausgangslage,
- c) Angaben zu den möglichen bzw. prinzipiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
- Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Geruch, Erschütterungen usw.),
 - beabsichtigte Bodenversiegelung und Entfernung der Vegetation (m², Stück),
 - eventueller Umgang mit Stoffen die das Wasser gefährden (exklusive Kfz-Verkehr u. ä.),
 - Voraussichtlicher Eingriff in das Landschaftsbild und Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern (hohe und dominierende technische Konstruktionen bzw. sichtbare bewegte Teile usw.),
- d) Kurze Darstellung eventuell vorgesehener Minderungsmaßnahmen(Bäume pflanzen, Entsiegelungen, Fischaufstiege usw.)

Die Angaben unter a bis d können auch in einer geeigneten Tabelle zusammengefasst werden.

Labenz